

#### **Zusätzliche Einmalbeihilfen (Einmalsonderleistungen) beantragen!**

Beim Bürgergeld gibt es kaum Einmalbeihilfen. Besondere Ausgaben, etwa wenn die Waschmaschine oder der Kühlschrank kaputtgehen und neue Geräte gebraucht werden, werden nicht mehr übernommen.

**Aber:** Einige wenige Einmalbeihilfen gibt es beim Bürgergeld. Auf diese Leistungen haben Sie einen Rechtsanspruch. Da die Regelleistung schon für den normalen Lebensunterhalt nicht ausreicht, sollten sie diese zusätzlichen Leistungen wahrnehmen und entsprechende Anträge stellen.

#### **Welche Einmalbeihilfen gibt es zusätzlich zum Regelsatz?**

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen für eintägige und mehrtägige Klassenfahrten ihrer Kinder. Auch für Möbel, Hausrat und Elektrogeräte, wenn diese das erste Mal angeschafft werden müssen (Erstaussstattungen für die Wohnung). Hierzu gehören nicht nur Einrichtungsgegenstände im engeren Sinne, sondern alles, was für eine „geordnete Haushaltsführung“ benötigt wird.

Ebenso Kleidung, wenn diese das erste Mal angeschafft werden muss. Hierzu gehört auch neu benötigte Kleidung bei Schwangerschaft oder für ein neu geborenes Kind.

#### **Neue Regelung**

Die Anschaffung eines Jugendbettes, nach Herauswachsen aus dem Kinderbett kann auch als einmalige Beihilfe beantragt werden. Es handelt es hierbei um die Erstaussstattung für die Wohnung §23 Abs. 3 S.1 Nr.1 SGB II.

#### **Für die „Erstaussstattungen für die Wohnung sowie für Bekleidung“ gelten folgende Regeln:**

Wenn etwas kaputt geht oder nicht mehr zu gebrauchen ist, was Sie bereits besessen haben,

dann müssen sie diesen Ersatz aus Ihrer Regelleistung kaufen oder ein Darlehen beantragen.

Wenn Sie etwas zum ersten Mal benötigen und neu anschaffen müssen, dann steht Ihnen eine zusätzliche, einmalige Beihilfe zu. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass Sie zum ersten Mal einen Haushalt gründen und eine Wohnung neu beziehen. Wichtig ist vielmehr, dass Ihnen etwas fehlt und der Bedarf neu ist.

#### Beispiele für Ansprüche auf Einmalbeihilfen:

- Michaela Muster muss umziehen. In der alten Wohnung gab es eine Einbauküche, in der neuen Wohnung nicht. Michaela Muster hat einen Anspruch auf eine Beihilfe für Küchenschränke, Herd und Kühlschrank.
- Sven Volk hat früher in seiner Studentenzeit aus Apfelsinenkisten gelebt und sich mit selbstgebauten Regalen beholfen. Einen Kleiderschrank hat er nie besessen. Früher fand er das „cool“, jetzt jedoch äußerst unpraktisch. Sven Volk steht eine Einmalbeihilfe für einen Schrank zu.
- Der Haushalt von Familie Mai ist eigentlich komplett ausgestattet – aus früheren, besseren Zeiten vor dem Bürgergeld-Bezug. Jetzt erwartet die Familie ein Kind. Sie haben Anspruch auf eine Baby-Erstaussstattung (Wickeltisch, Kinderwagen) und – wenn das Kind älter wird – auch auf eine Beihilfe, um ein Kinderzimmer einzurichten.

Beantragen Sie die Einmalbeihilfen, die Ihnen zustehen!

**Wichtig:** Sie müssen den Antrag stellen, bevor Sie etwas anschaffen. Im Nachhinein bekommen Sie Ihre Ausgaben nicht erstattet!

Das Amt kann Ihnen die Beihilfe entweder als Geldleistung oder als Sachleistung gewähren. Dabei gelten allerdings auch gut erhaltene, gebrauchte Möbel, Kleidungsstücke usw. als zumutbar. Im EN-Kreis kann es in besonderen Fällen Gutscheine geben, was die Bürokratie enorm erhöht und den Einkauf online fast unmöglich macht.

## Und was ist, wenn ich etwas dringend benötige und kaufen muss, für das es keine zusätzliche Beihilfe gibt?

- **Darlehen:** Unter Umständen kann ein Anspruch auf ein Darlehen vom Amt bestehen. Das muss der Darlehensnehmer in den Folgemonaten in Höhe von mindestens 10% seines Regelsatzes abstopfern. Es sollte darauf geachtet werden, dass tatsächlich nur der Darlehensnehmer zurückzahlt.
- **Härtefall- Mehrbedarf:** Wenn Hilfsbedürftige dauerhaft besondere Ausgaben haben – etwa regelmäßige und notwendige krankheitsbedingte Kosten (welche von der Krankenkasse nicht übernommen werden) – kann man darüber einen gesonderten Antrag auf Übernahme der Kosten stellen. Nach der gesetzlichen Regelung erhalten „erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht“ (§ 21 Abs. 6 SGB II).

## Frühere einmalige Beihilfen jetzt im Regelsatz

Im Regelsatz soll der gesamte über die oben genannten Ausnahmen hinausgehende Bedarf enthalten sein, z.B.

- Hausrat und Möbel
- Transportkosten und Reparaturen von Haushaltsgeräten etc.
- Instandhaltung und Reparaturen in der Wohnung
- Kleidung und Schuhe (so wie Reparatur etc.)
- Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert (TV, Fahrrad, etc.)
- Spielzeug
- Besondere Anlässe (Taufe, Kommunion / Konfirmation, Hochzeit etc.)
- Fahrtkosten (zu besonderen Anlässen, Besuch von getrenntlebenden Kindern, Beerdigungen, Familienheimfahrt etc.)
- Passgebühren

## Was soll der Regelsatz noch abdecken?

- Nahrung, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung, Schuhe
- Warmwasser, Strom
- Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte

- Gesundheitspflege
- Verkehr
- Telefon, Telefax, Internet
- Kontogebühren
- Freizeit, Kultur
- Beherbergungs- und Gaststättenleistungen
- Sonstige Waren und Dienstleistungen

### TIPP:

Prüfen Sie, ob Sie in einer sonstigen Lebenslage sind, die sich von der typischen Lebenslage unterscheidet. Z.B. Ausübung des Umgangsrecht mit Ihrem beim anderen Elternteil lebenden Kind (temporäre Bedarfsgemeinschaft); regelmäßiger Besuch Ihres im Gefängnis einsitzenden Ehegatten, usw.

Die Leistungsgewährung hierfür ist in der so genannten Härtefallregelung (§ 21 Abs. 6 SGB II) zusammengefasst.

Mit dem Schulbedarfspaket wurde geregelt, dass eine Einschulungsbeihilfe in Höhe von 156 Euro (zum 01. August 130,00 € und zum 01. Februar 65,00 €) für jedes Kind in schulischer Ausbildung (welches noch nicht 25 Jahre alt ist) von der Leistungsbehörde ausgezahlt wird. Voraussetzung ist, dass zum Auszahlungszeitpunkt des jeweiligen Jahres Bürgergeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen wird. Diese Beihilfe erfolgt ohne Antragstellung, es kann aber vom Amt unter bestimmten Voraussetzungen nach Ausgabebelegen gefragt werden. Teilweise müssen auch höhere Anschaffungskosten entsprechend einer Schulbescheinigung übernommen werden.

### Tipp:

Nach mehreren gerichtlichen Entscheidung sollen die Kosten zur Anschaffung einer Brille übernommen (notwendig für den Arbeitsplatz). Die Kosten für die Reparatur einer Brille müssen grundsätzlich übernommen werden.

Die Kosten für digitale Geräte müssen, wenn die Schule dieses verlangt, auch übernommen werden.

### Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft  
Beratungsstelle Arbeit  
Am Walzwerk 19  
45527 Hattingen  
02324 / 591 -151 oder 150  
E-Mail: [beratungsstelle-arbeit@haz-net.de](mailto:beratungsstelle-arbeit@haz-net.de)

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

